



Satzung des Gesangvereins "Harmonie" 1853 Delkenheim

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1853 gegründete Gesangverein trägt den Namen Gesangverein "Harmonie" 1853 Delkenheim. Er ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband. Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Delkenheim.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Innerhalb des Vereins finden sich die singenden Mitglieder in verschiedenen Chorgruppen zusammen. Bildung neuer Chorgruppen sind durch Vorstandsbeschluß möglich.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 *Mitglieder*

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Dies kann jede natürliche Person sein. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschußfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschuß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehenen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschuß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß mit einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung mit einfacher Mehrheit entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 *Pflichten der Mitglieder*

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet die gültige Anschrift und/oder E-Mail mitzuteilen. Es verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag pünktlich bargeldlos durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 *Verwendung der Finanzmittel*

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragten. Nur volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform an die letztbekannte Adresse einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennehmen des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands;
- c) Wahl des Vorstands;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands;
- g) Beschußfassung über die Auflösung des Vereines;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem **geschäftsführenden Vorstand**,
- (b) dem **erweiterten Vorstand**
- (c) dem **Beirat**

Zu (a) Dem **geschäftsführenden Vorstand** gehören an:

- 1) der/die Vorsitzende,
- 2) der/die Kassierer/in,
- 3) der/die Schriftführer/in.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur volljährige Personen sein.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschuß des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur Neuwahl des Vorstands für die verbleibende Dauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im jährlichen Turnus auf die Dauer von drei Jahren geheim gewählt, so daß jeweils in einem Jahr der/die Vorsitzende, im folgenden der/die Kassierer/in und im darauffolgenden Jahr der/die Schriftführer/in neu gewählt werden.

Zu (b) Dem **erweiterten Vorstand** gehören an:

je ein Teamvertreter /in aus den verschiedenen Chorgruppen
ein Teamvertreter /in des Wirtschaftsausschusses
der/die Pressewart/in
der/die 2. Kassierer/in

Mit Ausnahme von minderjährigen Chorgruppen wählen die singenden Mitglieder jeder Chorgruppe aus ihren Reihen mindestens je eine Person für die Dauer von zwei Jahren als Vertretung ihrer Gruppe in den erweiterten Vorstand. Neu gewählte Teamveteren /innen sind in der Mitgliederversammlung vorzustellen.

Die Betreuer der minderjährigen Chöre entsenden aus ihren Reihen je Chorgruppe eine Person als Teamveteren /in in den erweiterten Vorstand. Die Teamveteren /innen sind in der Mitgliederversammlung vorzustellen.

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses entsenden aus ihren Reihen mindestens eine Person als Teamveteren /in in den erweiterten Vorstand.

Der/die Pressewart/in wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt.

Der/die zweite Kassierer/in wird von der Mitgliederversammlung zur gleichen Zeit und im gleichen Turnus wie der/die Kassierer/in gewählt.

Zu (c) Dem **Beirat** gehören an:

der Wirtschaftsausschuß

Ausschüsse der jeweiligen Chorgruppen

In den Wirtschaftsausschuß werden von jeder Chorgruppe mit Ausnahme von minderjährigen Chören jeweils mindestens ein Mitglied entsandt. Sie sind in der Mitgliederversammlung vorzustellen.

Die Ausschüsse der jeweiligen Chorgruppen werden von den Teamveteren /innen der Chorgruppen geleitet. Jede Chorgruppe befindet eigenverantwortlich wer dem Ausschuß angehören soll.

Zu (a) – (c)

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in ordentlichen Vorstandssitzungen, zu denen textlich mit Tagesordnung einberufen wird. Zu diesen Sitzungen sind die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands einzuberufen. Sitzungsleiter ist der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestimmter Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Außerordentliche Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind möglich.

§ 10 **Datenschutz im Verein**

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen



Finanzamts nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung von Kunst und Kultur durch Gesangvereine, zu verwenden.

§ 12

Inkraftsetzung der Satzung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26. März 1993 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, in der Vorstandsaufgaben, Mitgliedsbeiträge, Ehrungen, Zuschüsse und anderes geregelt wird.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2019 geändert und beschlossen.